

- d) der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes;
- e) die Mitglieder der Reichsregierung oder einer Landesregierung (Staatsministerium, Senat);
- f) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- g) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- h) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- i) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- k) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäss zu gemeinsamem Leben verpflichtet sind.

Die Landesgesetze können ausser den unter d) bis k) bezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Ferner soll für dasselbe Geschäftsjahr niemand als Schöffe und Geschworener berufen werden. Ist das dennoch geschehen, oder ist jemand in mehreren Bezirken zu diesen Aemtern bestimmt worden, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu welchem er zuert einberufen wird (§ 90 GVG.).

4. Das Amt des Schöffen oder Geschworenen dürfen ablehnen (§§ 35, 84 GVG.):

- a) Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags oder eines Staatsrats;
- b) Personen, welche im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder am wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
- c) Aerzte, Krankenpfleger und Hebammen;
- d) Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
- e) Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden;
- f) Frauen, welche glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Masse erschwert.

Ablehnungsgründe müssen innerhalb einer Woche nach der Einberufung oder der Entstehung oder dem Bekanntwerden geltend gemacht werden. Ueber das Gesuch entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft unanfechtbar der Amtsrichter bzw. bei der Strafkammer der Vorsitzende bzw. bei den Geschworenen der Landgerichtspräsident (§§ 53, 77, 88 GVG.). Die Entscheidung wirkt nur für das einzelne Geschäftsjahr.

5. Für die Ausschliessung der Schöffen und Geschworenen kraft Gesetzes sowie für die Ablehnung durch die dazu berechtigten Prozessbeteiligten von der Ausübung des Amtes im einzelnen Fall sind die für die Richter geltenden Bestimmungen der StPO. massgebend. Ueber die Ausschliessung und Ablehnung der Schöffen entscheidet der Vorsitzende; in der grossen Strafkammer entscheiden die richterlichen Mitglieder. Ueber die Ausschliessung und Ablehnung der Geschworenen entscheiden die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts (§§ 31, 33 StPO.). Vgl. Art. Ausschliessung von der Amtsausübung.

III. Die Berufung der Schöffen und Geschworenen.

1. Die Grundlage für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen bildet die in jeder Gemeinde oder einem ihr landesgesetzlich gleichstehenden Gemeindeverbande vom Vorsteher aufzustellende und unter öffentlicher Bekanntmachung des Zeitpunktes während einer Woche öffentlich auszulegende Liste aller Personen, die zum Schöffen- und Geschworenenamte berufen werden können. Die Liste heisst *Urliste*.

Die Landesjustizverwaltung kann für eine Gemeinde anordnen:

- a) dass in einer von der Landesjustizverwaltung im voraus bestimmten Reihenfolge in die Urliste für das einzelne Jahr ein nach dem Anfangsbuchstaben der Namen oder der Strassen oder nach beiden Gesichtspunkten beschränkter Teil der Personen aufzunehmen ist, die zum Schöffenamte berufen werden können. Die Anordnung soll so getroffen werden, dass die aufzustellende Urliste mindestens die sechsfache Zahl der aus ihr auszuwählenden Personen umfasst. Die Reihenfolge darf erst geändert werden, wenn sämtliche Anfangsbuchstaben durchlaufen sind. Ist eine Gemeinde in mehrere Amtsgerichtsbezirke geteilt, so kann die Anordnung auf die zu den einzelnen Bezirken gehörenden Teile der Gemeinde beschränkt werden;